Schutzkonzept der Turngemeinde 1862 e.V. Stockach

1.Einleitung

Warum wir als Sportverein ein Kinderschutz-Konzept benötigen?

Die TG Stockach ist nicht nur eine der größten Sportvereine in Stockach, sondern auch sportlicher Kooperationspartner für die Ganztagesbetreuung in der Grundschule und im Kindergartenbereich im Stadtgebiet. Jeden Tag treiben zahlreiche Kinder und Jugendliche in den vielen unterschiedlichen Gruppierungen Sport, betreut von ehrenamtlichen Trainer*innen und Übungsleiter*innen .

Durch die Vielzahl von Zusammenkünften unterschiedlichster Personen ist gerade der Sportverein ein Raum, der Bedarf für den Kinderschutz benötigt.

Wir, die TG Stockach, möchten sicherstellen und unser Möglichstes dafür tun, dass Kinder und Jugendliche sich in unserem Umfeld sicher und frei von jeglichen Übergriffen bewegen können. Deswegen möchten wir Aufklärungsarbeit leisten, immer und in jedem Fall ansprechbar sein und vor allem einen Maßnahmenkatalog vorlegen, der das Risiko von grenzverletzenden Übergriffen reduzieren kann.

Grundsätzlich weisen wir an dieser Stelle daraufhin, dass nicht nur Kinder und Jugendliche die genannten Formen der Gewalt, der Demütigung oder des Mobbings erleben können, sondern auch Erwachsene wie Trainer*innen und Übungsleiter*innen zu den Betroffenen zählen können. Es kann zu grenzverletzenden Handlungen zwischen Gleichaltrigen - Jugendlichen wie Erwachsenen kommen.

Formen von Gewalt

Um einen Überblick zu erhalten, werden im Folgenden die häufigsten Formen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen aufgezählt:

Der Begriff sexualisierte Gewalt umfasst alle Handlungen mit fehlender Einvernehmlichkeit, die Machtausübung, Zwang und/oder erzwungene Nähe eines Menschen mit Mitteln der Sexualität zur Folge haben. Die sexuelle Gewalt kann in Form von Worten, Bildern, Gesten und sonstige Handlungen mit und ohne direkten Körperkontakt darstellen. Dabei kann zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt unterschieden werden.

1. Grenzverletzungen: Diese sind alle Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen überschreiten. Grenzverletzungen gehören zum Alltag. Entscheidend dabei ist aber, ob sie bewusst oder unbewusst geschehen. Erfolgen sie unbewusst, kann ihnen durch Reflexion des eigenen Handelns oder durch die Intervention Dritter mit einer Entschuldigung entgegengewirkt werden. Der Verlauf wäre negativ, aber das Ergebnis am Ende durchaus positiv. Passieren Grenzverletzungen bewusst, folgt ein negativer Verlauf mit einem am Ende auch negativen Ergebnis.

Beispiele:
sexistische Witze und anzügliche Bemerkungen

2. Sexuelle Übergriffe: Diese sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts und/oder dienen einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs.

   Beispiele:
   Missachtung von Intimität in Umkleiden/Toiletten durch unbefugtes Eintreten oder Fotografieren

3. Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt können nach dem Strafgesetzbuch (§ 177 Abs. 1) bestraft werden, wenn jemand gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt, oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt.

4. Physische Gewalt (körperliche Gewalt): hierbei wird körperliche Gewalt angewendet um andere Menschen zu verletzen z.B. Tritte, Schläge mit Hilfsmitteln oder ohne, an Haaren reißen. Dem Opfer werden Schmerzen und Verletzungen zugefügt die oftmals durch Blutergüsse, Schnitte und Platzwunden sichtbar sind. Neben diesen sichtbaren Spuren kann körperliche Gewalt auch psychische Folgen haben.

5. Psychische (Seelische) Gewalt

   Diese Form der Gewalt wird überwiegend verbal ausgeübt. Opfer werden beispielsweise durch Beleidigungen oder Bedrohungen psychisch unter Druck gesetzt und auch Mobbing, Diskriminierung und Stalking zählen zu psychischer Gewalt. Schwere psychische Traumata sowie enorme Ängste können die Folge sein. Die Besonderheit der seelischen Gewalt ist zum einen, dass sie im Gegensatz zur körperlichen Gewalt schwer zu erkennen und schwerer nachzuweisen ist.

Grundsätzlich weisen wir an dieser Stelle daraufhin, dass nicht nur Kinder und Jugendliche die genannten Formen der Gewalt, der Demütigung oder des Mobbings erleben können, sondern auch Erwachsene und Trainer*innen zu den Betroffenen zählen können. Auch Ihr Schutz liegt im Interesse des Vereins.

2. Maßnahmen zur Prävention

Wir die TG Stockach sind uns unserer Verantwortung gegenüber den vielen Kindern und Jugendlichen, die im Verein ihren Hobbies nachgehen und ihre Freizeit bei uns verbringen, bewusst und möchten diese durch das Kinderschutz-Konzept noch einmal untermauern. Die TG Stockach bietet keinen Platz für gewalttätige Übergriffe jeglicher Art und wir werden besondere Anstrengungen unternehmen, um potentiellen Täter*innen keinen Raum zu geben. Speziell Kinder und Jugendiche sind schutzbedürftig. Sie sollen sich in unseren Angeboten gut aufgehoben und sicher fühlen. Vertrauen ist der größte Baustein dafür, dass Kinder und Jugendliche sich jemandem zuwenden, um Hilfe und Unterstützung zu erbitten. Dieses möchten wir allen Kindern und Jugendlichen entgegenbringen und natürlich auch ihren Eltern und Angehörigen, wenn diese mit einem Verdachtsfall zu uns kommen.

Was bedeutet das konkret?

Im Folgenden finden Sie den Maßnahmenkatalog der TG Stockach:

2.1 Benennung von Vertrauenspersonen

Wir sorgen dafür, dass wir entsprechend geschulte und sensibilisierte Ansprechpartner haben, damit sie wissen, wie und wo Hilfe und Begleitung betroffener Kinder Jugendlicher aber auch Erwachsener ermöglicht wird. Die Aufgaben der Ansprechpersonen sind:

- Erste Kontaktperson für Betroffenen oder Beobachtende (persönliche Kontaktaufnahme per Telefon oder E- Mail).
- Sofortige Hilfestellung für Betroffenen, Rat, Aufklärung, Planen des weiteren Vorgehens.
- Vertraulicher und umsichtiger Umgang mit anvertrauten Informationen.
- Anonymisierte Fallbearbeitung im Team.
- Miteinbeziehung von Entscheidungsträgern (Vorstand).
- Wahrnehmung von fachlicher und sachlicher Beratung im Austausch mit dem Badischen Sportbund und oder den Kinderschutzstellen in der Umgebung.
- Teilnahme an Aus- und Fortbildungen zu Thema Kinderschutz und Wissensvermittlungen an Trainer*innen , Übungsleiter*innen und Personal der TG Stockach.

2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Ein „erweitertes Führungszeugnis“ wird u. a. nach § 72 a des Achten Sozialgesetzbuch erteilt, wenn das Führungszeugnis für die Prüfung der persönlichen Eignung für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit benötigt wird, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzuneh- men. Das erweiterte Führungszeugnis führt sämtliche, auch geringfügige, Kinder- und Jugendschutz- relevanten Verurteilungen. Ebenfalls vermerkt ist, wenn jemand aufgrund von Sexualdelikten verurteilt wurde.

Ein solches Führungszeugnis wird von allen Übungsleitern und Mitarbeitern der TG Stockach gefordert, wenn sie innerhalb des Vereins mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Antragsstellung muss schriftlich beim zuständigen Bürgeramt vorgelegt werden. Das „erweiterte Führungszeugnis“ ist für ehrenamtlich Tätige im Sportverein gebührenfrei. Der Bearbeitungszeitraum liegt bei ca. 2-3 Wochen. Das Führungszeugnis muss anschließend direkt der TG Stockach übermittelt werden. Es soll alle 4 Jahre vorgelegt werden.

2.3 Verhaltensrichtlinie, Selbstverpflichtung

Die TG Stockach verlangt die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung und Verhaltensrichtlinie zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit des Sports. Die Mitwirkenden verpflichten sich somit schriftlich zum Schutz der ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören u. a. ein verantwortungsbewusster Umgang mit ihren Schützlingen und eine aktive Stellungnahme gegenüber jeglichem grenzüberschreitenden Verhalten. Sie verpflichten sich außerdem zur Informationsweitergabe von Übergriffen an den Vorstand und die Schutzbeauftragten zur vertrauensvollen Unterstützung von Minderjährigen, um ihre Anliegen zu äußern und Rechte einzufordern.

Um dieser Aufgabe nachzukommen, werden im Folgenden die geltenden **Grundsätze** im Umgang mit Kindern und Jugendlichen differenziert aufgezählt.

- Das Grundrecht der Kinder und Jugendlichen auf physische und psychische Unversehrtheit wird zu jedem Zeitpunkt eingehalten.
- Die Würde und Persönlichkeit jedes Kindes und jeder/s Jugendlichen wird stets geachtet.
- Die individuellen und persönlichen Grenzen (Nähe- Distanz, Schamgrenzen, Intimsphäre) jedes/jeder Einzelnen werden gewahrt.
- Die Kinder/Jugendlichen werden in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung entsprechend ihres jeweiligen Entwicklungsstandes gefördert und darin unterstützt, eigene Grenzen adäquat zu äußern.
- Selbst- und Mitbestimmung soll maximal ermöglicht werden.
- Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, die unten aufgezählten Verhaltensrichtlinien einzuhalten.

Folgende **Verhaltensrichtlinien** gelten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen:

- Keine Anwendung jeglicher Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt.
- Kinder, Jugendliche und Sportler/-innen werden nicht beleidigt, erniedrigt oder sexualisierter Sprache (z.B. anzügliche Sprüche, Witze, etc.) ausgesetzt. Keine diskriminierenden Äußerungen über Herkunft, sexuelle Identität, Aussehen, Religion etc.
- Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte. Wenn ein Einzeltraining erforderlich ist, gilt grundsätzlich das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“. Wir halten den Zugang zu Trainingsstätten offen, besonders bei Einzeltrainings werden keine Türen geschlossen.

- Keine Privatgeschenke an Kinder. Auch bei besonderen Ereignissen von einzelnen Kindern/Jugendlichen werden Geschenke nur in Absprache mit mindestens einer weiteren Person gemacht.
- Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen. Übernachtungen im Privatbereich sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern. Auch bei Fahrten erfolgt die Übernachtung nicht gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen in einem Zimmer. Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen/Rückmeldung betreten werden.
- Keine Geheimnisse mit Kindern. Es werden keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
- Bild- und Videoaufnahmen von Kindern und Jugendlichen werden nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Kindes, der/-s Jugendlichen gemacht und das Datenschutzgesetz wird eingehalten
- Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen. Körperliche Kontakte (Techniktraining/Hilfestellung, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von ihnen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Transparenz im Handeln. Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer verantwortlichen Person im Verein abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen.
- Kein übersteigerter sportlicher Ehrgeiz, der die persönlichen Grenzen des Kindes überschreitet.
- Kein Ausnutzen der eigenen Stellung, welches zu Hierarchie- und Machtmissbrauch, Abhängigkeitsverhältnis führen kann.

Alle Maßnahmen haben Folgendes zum Ziel:

Die Mitarbeitenden verstehen sich – über ihren jeweiligen Verantwortungsbereich und über ihre Tätigkeit im Verein hinaus – als Vorbilder bei der Einhaltung der genannten Grundsätze und Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Alle Mitarbeitenden sind zudem stets aufmerksam für das Geschehen im Verein und positionieren sich umgehend bei Nichteinhaltung der Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Alle Mitarbeitenden übernehmen die Verantwortung für die Gewährleistung der Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

Eine „Atmosphäre der Aufmerksamkeit“ soll darüber hinaus dafür sorgen, dass potenzielle Täter*innen keinerlei Raum und Toleranz für die Ausübung ihrer Vorhaben vorfinden.

Diese Atmosphäre basiert nicht auf gegenseitiger Kontrolle, sondern auf Klarheit, Aufmerksamkeit im Miteinander, Transparenz und Austausch.

2.4 Stärkung der Kinder und Jugendlichen

Kinderschutz beginnt mit Präventionsarbeit. Zum einen bedarf es einer umfassenden Aufklärung und Schulung aller erwachsenen Beteiligten zum anderen bedarf es ebenso einer Stärkung der Selbstbehauptungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

Mädchen und Jungen sollen gestärkt werden durch:

- Aufklärung und Austausch über Kinderrechte
- Förderung und Stärkung des Selbstbewusstseins
- Thematisierung von Grenzen und Grenzüberschreitungen
- Wertschätzung und Anerkennung

2.5 Kinderschutzbeauftragte*r

Die TG Stockach hat mehrere Beauftragte*n für den Kinderschutz mit folgenden Aufgaben:

- Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema
- Koordination der Präventionsmaßnahmen
- vertrauensvolle*r Ansprechpartner*in für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche, Eltern/Angehörige, Trainer*innen und sonstige Funktionäre) und Mitarbeitende
- Vernetzung mit externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden
- Einleitung von Schritten zur Intervention bei Beschwerden oder Verdachtsäußerungen
- öffentliche Darstellung und Kommunikation der Präventionsmaßnahmen gemeinsam mit den Vereinsverantwortlichen
- Erarbeitung von Vorgaben für die Auswahl von Übungsleiter*innen und weiterer Mitarbeitenden und Kontrolle der Umsetzung

2.6 Prävention durch Vereinskultur

Eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen ist die Verankerung der entsprechenden Werten und Haltungen in die Vereinskultur. Aus diesem Grund ist die Vereinskultur grundsätzlich auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander ausgerichtet.

Darüber hinaus positioniert sich der Verein eindeutig gegen jede Form von Gewalt und Sexismus (Diskriminierung, sexualisierte Sprache und Darstellungen usw.).

2.7 Jugendschutz

Alle Mitarbeitenden halten sich zu jedem Zeitpunkt an das Jugendschutzgesetz. Sie sind den Kindern und Jugendlichen entsprechend gute Vorbilder und klären diese ggf. im Sinne des Jugendschutzes auf (Rauchen, Alkohol, Drogen, Medien).

3. Intervention bei seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

Jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, muss nachgegangen und jeder Verdacht aufgeklärt werden.

Im Folgenden werden die **Handlungsschritte** im Verdachtsfall erläutert.

3.1 Gewissenhafte Prüfung

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Ansprechpartner*in für betroffene Kinder und Jugendliche oder diejenigen, die diesbezügliche Beobachtungen gemacht haben, ist die/der Kinderschutzbeauftragte. Die Äußerungen von Opfern oder Zeug*innen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen. Dem betroffenen Kind, bzw. dem/der Jugendlichen werden die weiteren möglichen Schritte möglichst detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung darf hierbei nicht vereinbart werden.

3.2 Im Interesse des jungen Menschen handeln

Bei Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Von Anfang an ist die Vereinsleitung zu informieren. Sollte die Leitung selbst involviert sein, sind übergeordnete Stellen (Sportbünde, Fachverbände) einzubeziehen.

3.3 Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin

Handlungsleitend ist der Schutz des Opfers. Dazu gehört die Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem/der Verdächtigen und dem/der Betroffenen. Es ist sicher zu stellen, dass das betroffene Kind bzw. der/die betroffene Jugendliche an den Vereinsaktivitäten weiter teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis besteht.

3.4 Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden

Zur Vermeidung von voreiligen Urteilen und Rufschädigung sollten neben der Unterstützung derjenigen, die den Verdacht äußern auch die Sorgen der Beschuldigten Gehör finden. Dazu ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine unberechtigte Rufschädigung muss vermieden werden.

3.5 Kommunikationsstrukturen

Der/die Betroffene und ggf. die Eltern, aber auch der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, werden alle Mitarbeiter*innen informiert. Diese Information wird sachlich und an den Fakten orientiert kommuniziert. Wichtig ist die Anweisung an die Mitarbeiter*innen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten. Zusätzlich werden die eingeleiteten Interventionsschritte benannt.

4. Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, vor Kindeswohlgefährdung aller Art, als auch dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht.

4.1. Verantwortungsbewusstsein

Mit meiner Tätigkeit im Verein / Verband übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Ich nehme die mir übertragene Aufsichtspflicht ernst und handle bewusst in dem Sinne, Gefährdungen für das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vermeiden bzw. abzuwenden. Selbstverständlich handle ich stets unter Beachtung aktuell gültiger Jugendschutzvorschriften.

4.2. Transparenz

Im Umgang mit Minderjährigen schaffe ich die größtmögliche Transparenz, um Sicherheit zu geben und Vertrauen zu bilden. Ich nutze das „Sechs-Augen-Prinzip“ * oder ersatzweise das „Prinzip der offenen Tür“ ** in allen Situationen, besonders bei: Einzeltrainings, Fahrten zum Training / Wettkampf, Trainingslagern, usw.

4.3. Körperkontakt

Den Körperkontakt (Hilfestellungen, Trösten, Gratulationen etc.) beschränke ich auf das aus sportlicher und pädagogischer Sicht angebrachte Maß und achte darauf, dass er von den (minderjährigen) Sportlern/innen gewollt und ihnen nicht unangenehm ist. Die individuelle Grenze der einzelnen Person respektiere ich.

4.4. Duschen und Umkleiden

Ich ziehe mich nicht mit den minderjährigen Sportlern/innen gemeinsam um und gehe auch nicht mit ihnen zusammen duschen. Ist ein Betreten der Umkleidekabinen erforderlich, sollte es nur durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Ich klopfe vorher an und bitte die Kinder, sich etwas überzuziehen.

Wenn es keine separaten Umkleidemöglichkeiten für die Betreuungspersonen gibt, nutze ich möglichst die Umkleidekabine als Wechselkabine vor oder nach den Sportlern/Sportlerinnen.

4.5. Übernachtungssituationen

Bei Übernachtungen (im Rahmen eines Trainingslagers/einer Wettkampffahrt usw.) schlafe ich grundsätzlich nicht im selben Zimmer wie die (minderjährigen) Teilnehmer/innen. Mädchen und Jungen werden grundsätzlich getrennt untergebracht. Beim Betreten der Schlafräume achte ich auf die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen (immer anklopfen).

4.6. Mitnahme in den Privatbereich

Ich nehme keine Kinder und Jugendlichen, für die eine Aufsichtspflicht im Rahmen meiner Tätigkeit im Verein besteht, alleine in meinen privaten Bereich

(Haus/Wohnung, Garten, Boot etc.) mit, wenn es keine diesbezügliche Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten gibt (auch hier: „Sechs-Augen-Prinzip“).

4.7. Gleichbehandlung der Sportler/innen

Alle Sportler/innen behandle ich gleich. Dazu zählt, dass alle die gleiche Ansprache für mich (alle: Frau/Herr… oder Vorname) verwenden. Umgekehrt werden auch alle Sportler/innen von mir bei ihrem Namen genannt. Meine Zuwendung und Aufmerksamkeiten (Geschenke etc.) überschreiten das pädagogisch sinnvolle Maß nicht und werden gleich und nachvollziehbar unter allen mir anvertrauten (minderjährigen) Sportlern/innen verteilt.

4.8. Kommunikation

Die Kommunikation (besonders in schriftlicher Form) mit den Kindern und Jugendlichen sollte sich inhaltlich auf Themen konzentrieren, die den Sportbetrieb betreffen. Ich teile keine privaten Geheimnisse mit den (minderjährigen) Sportlern/innen. Die Kommunikation führe ich möglichst immer mit der ganzen Gruppe oder bei Themen, die nur einzelne Sportler/innen betreffen, unter Mitwissen von deren Sorgeberechtigten.

4.9. Datenschutz und Bildmaterial

Mit den privaten Daten der (minderjährigen) Sportler/innen gehe ich verantwortungsvoll um und gebe diese grundsätzlich nicht für gewerbliche Zwecke etc. weiter, es sei denn es besteht eine diesbezügliche Absprache mit den Sorgeberechtigten. Ebenso fertige ich keine Aufnahmen von (minderjährigen) Sportlern/innen in unangemessenen Situationen (Bekleidung/Posen) an oder verbreite gegen deren Willen oder den Willen der Sorgeberechtigten Bildmaterial. Ich zeige und verbreite den mir anvertrauen (minderjährigen) Sportler/innen kein Bild- und Video-Material mit anzüglichem Inhalt.

4.10. Einschreiten und melden im Konflikt- und Verdachtsfall

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität, deshalb schreite ich im akuten Gefährdungsmoment aktiv ein. Sollte ich Kenntnis davon erlangen, dass innerhalb des Vereines/Verbandes gegen diese Regeln verstoßen wird, oder es Anhaltspunkte gibt, dass in irgendeiner Weise das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist, wende ich mich an unten genannte Ansprechperson.

5. Ansprechpersonen

Kinderschutzbeauftragte der TG Stockach

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

Christine Kieweg

Phone: 01722354662

Mail: christine.kieweg@gmx.de

Stefanie Holzwarth

Phone: 015209402879

Mail: stefanie.holzwarth@mail.de

Lucien Honti

Phone: 01775703450

Mail: lucienhonti@gmail.com